

Stadt Sulz a.N.
Landkreis Rottweil

Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Sulz am Neckar am 23. November 2009 folgende Marktordnung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Sulz am Neckar betreibt Wochenmärkte und einen Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist das Amt für öffentliche Ordnung als Marktbehörde.

§ 2
Geltungsbereich

1. Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Sulz am Neckar und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3
Marktbereiche

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz (Brunnenseite) statt. Sofern dieser Platz nicht zur Verfügung steht, wird der Markt in den Bereich des Mühlkanals verlegt.
2. Der Jahrmarkt findet samstags auf dem Marktplatz, in der Unteren Hauptstraße bis Abzweigung Holzhauser Straße, Oberen Hauptstraße bis Abzweigung Hirschstraße, Sonnenstraße und Brucktorstraße statt. Sonntags wird der Jahrmarkt auf dem Marktplatz abgehalten.

§ 4
Markttage

1. Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Wenn auf den Donnerstag ein Feiertag fällt, wird der Wochenmarkt am Mittwoch abgehalten; wenn auf beide Tage (Mittwoch und Donnerstag) Feiertage fallen, findet der Wochenmarkt am Dienstag statt.
2. Der Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt) wird am zweiten Wochenende (Samstag und Sonntag) im Dezember abgehalten.

§ 5 Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) um 7.00 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) um 8.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
2. Der Jahrmarkt beginnt samstags um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Sonntags beginnt der Jahrmarkt um 12.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
3. Mit dem Aufbau kann eine Stunde davor begonnen werden, der Abbau muss spätestens bis eine Stunde nach Marktende erfolgt sein.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
2. Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art, einschließlich alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Davon ausgenommen sind Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 7 Zutritt

1. Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 8 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung ist die Stadt, vertreten durch die Abteilung 1.2 (Amt für öffentliche Ordnung) bzw. deren Aufsichtspersonen (Marktmeister) zuständig.
2. Für alle Wochenmärkte werden Jahresstandplätze (Dauererlaubnis) oder Tagesstandplätze (Tageserlaubnis) vergeben. Jahresstandplätze werden auf Antrag an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils für ein Jahr zugewiesen. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen.
3. Anträge für Wochenmarktdauerplätze sind bis zum 01.11. des Jahres für das darauffolgende Jahr und für Jahrmarktstandplätze jeweils spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Markttag schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung zu stellen.
4. Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen- und Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird.

5. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
6. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
7. Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
8. Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - c) der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

9. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfahrt muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
2. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entsorgt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
4. Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt werden, ein erforderlicher Rettungsweg ist in einer Breite von mindestens 3 m ständig frei zu halten.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen,
 - c) Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten,
 - d) Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Krafträder, Kleinkrafträder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht.
4. Den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung der Märkte

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.
2. Die Standinhaber und der Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesucher zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.
3. Weiter sind die Standinhaber verpflichtet,
 - a) den von Ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
 - b) den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen,

andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalles auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

4. Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nur in Mehrweggeschirr oder aber leicht verrottbarem Material ausgegeben werden. Marktteilnehmer, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereit zu stellen.

§ 13 Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben.

§ 14 Haftung

Das Betreten und Benutzen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen, usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung übernommen. Die Stadt stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke bzw. Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung.

§ 15 Befreiungen

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen von 5,00 Euro bis 500,00 Euro kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a) die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
- b) das Warenangebot nach § 6,
- c) den Zutritt nach § 7,
- d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8,
- f) den Auf- und Abbau nach § 9,
- g) die Verkaufseinrichtung nach § 10,
- h) das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
- i) die Sauberhaltung des Marktes nach § 12

verstößt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 10. Oktober 1977 außer Kraft.

Sulz a.N., den 24.11.2009

Gerd Hieber
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.